

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 46/2018 vom 15.01.2018

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Recklinghausen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2016 (BGBl. I S. 2451), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW S. 448), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I. S. 1487), festgelegte Schonzeit für Schwarzwild mit Ausnahme von Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg wird im gesamten Gebiet des Kreises Recklinghausen bis zum 31.03.2021 aufgehoben.

- I. Die Schonzeit für Schwarzwild mit Ausnahme von Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg wird vom 16. Januar 2018 bis 31. März 2021 aufgehoben.
- II. Die Schonzeitaufhebung für das obengenannte Schwarzwild erstreckt sich auf alle Jagdreviere im Kreis Recklinghausen.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2021.
- V. Das Bejagungskonzept zur Einhaltung der waidgerechten Jagdausübung von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung ist einzuhalten.
- VI. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet.
- VII. Die Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Überläuferkeiler und nicht führende Überläuferbachen vom 17.07.2017, bekannt gegeben am 19.07.2017, wird mit Wirkung ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

- VIII. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), in der derzeit geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen wirksam.
- IX. Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum 3.2.19, eingesehen werden.

Gründe:

Die Schwarzwildbestände sind aufgrund günstiger Lebensbedingungen auf einem sehr hohen Niveau und müssen zur Verminderung von Wildschäden und des Risikos einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) reduziert werden. Das Schwarzwild muss daher ganzjährig intensiv bejagt werden, um vorgenannte Ziele zu erreichen. Nachdem zunächst mit Allgemeinverfügung vom 17.07.2017, bekannt gegeben am 18.07.2017, auf Bitten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen die Schonzeit nur für Überläuferkeiler und nicht führende Überläuferbachen bis zum 31.03.2018 aufgehoben wurde, bittet das Ministerium vor dem Hintergrund des Seuchengeschehens der ASP in Tschechien und Polen mit Erlass vom 04.01.2018, die Schonzeit für alles Schwarzwild mit Ausnahme von Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg gem. § 24 Abs. 2 LJG-NRW mit sofortiger Wirkung bis zum 31.03.2021 aufzuheben.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 17.07.2017, bekannt gegeben am 19.07.2017, erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit mit Wirkung ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung. Die Verpflichtung zur Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2017/18 und die folgenden Jagdjahre bleibt hiervon unberührt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Die Konsequenzen einer Infektion von Haus- oder Wildschweinen mit dem ASP-Virus wäre äußerst schwerwiegend und mit massiven Folgen für die betroffene Landwirtschaft und den Jagdsektor verbunden. Das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte und der Jägerschaft ist hier gewichtiger, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Wildschweinbestände vor allen den Landwirten im drohenden Seuchenfall ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen würde.

Recklinghausen, den 12.01.2018

Kreis Recklinghausen
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag

Gez.Badners
Fachdienstleiter